

# **Änderungsvereinbarung zum Ergebnisabführungsvertrag**

Zwischen

der **Bechtle Aktiengesellschaft**

Bechtle Platz 1  
74172 Neckarsulm

eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart  
unter HRB 108581

(nachfolgend "**Organträgerin**" genannt)

und

der **Bechtle E-Commerce Holding AG**

Bechtle Platz 1  
74172 Neckarsulm

eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart  
unter HRB 723688

(nachfolgend "**Organgesellschaft**" genannt)

## **Präambel**

Die Parteien haben am 08.02.2001 einen Ergebnisabführungsvertrag abgeschlossen (nachfolgend der „Vertrag“), der dieser Änderungsvereinbarung als **Anlage 1** beigefügt ist. Im Zuge der Änderungen der gesetzlichen Anforderungen an den Ergebnisabführungsvertrag durch das Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts (BT Drs 17/10774) passen die Parteien den Vertrag an die neuen Vorschriften an.

Die Parteien möchten den Vertrag abändern und vereinbaren daher Folgendes:

## 1. **Änderung des Vertragsrubrums**

Das Rubrum des Vertrages wird klarstellend geändert und lautet nunmehr wie folgt:

### **„Ergebnisabführungsvertrag**

zwischen der

Bechtle Aktiengesellschaft, Bechtle Platz 1, 74172 Neckarsulm  
(Amtsgericht Stuttgart, HRB 108581)  
-nachfolgend „Organträgerin“

und

der Bechtle E-Commerce Holding AG, Bechtle Platz 1, 74172 Neckarsulm  
(Amtsgericht Stuttgart, HRB 723688)  
-nachfolgend „Organgesellschaft“

in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 11. April 2014“

## 2. **Änderung der Vorbemerkungen**

Die Vorbemerkungen des Vertrages werden klarstellend geändert und lauten nunmehr wie folgt:

„Einzige Gesellschafterin der im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HRB 723688 eingetragenen Bechtle E-Commerce Holding AG mit Sitz in Neckarsulm ist die Bechtle Aktiengesellschaft mit Sitz in Neckarsulm.“

## 3. **Änderung von § 2 des Vertrages**

§ 2 des Vertrages wird neu gefasst und lautet nunmehr wie folgt:

„§ 2 Verlustübernahme

Die Organträgerin ist gegenüber der Organgesellschaft entsprechend allen Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils geltenden Fassung zur Verlustübernahme verpflichtet.“

## 4. **Änderung der Bezeichnungen der Vertragsparteien**

Im gesamten Vertrag wird klarstellend jeweils die Bezeichnung „Bechtle AG“ durch „Organträger“ und die Bezeichnung „Bechtle Beteiligungs-GmbH“ durch „Organgesellschaft“ ersetzt.

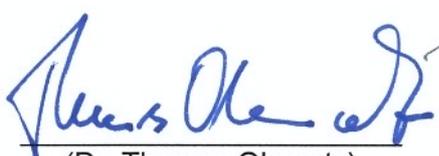
**5. Fortgeltung im Übrigen, Wirksamwerden der Änderungsvereinbarung**

Im Übrigen bleiben die Regelungen des Vertrages unverändert. Diese Änderungsvereinbarung gilt rückwirkend ab Beginn des Geschäftsjahres, in dem sämtliche Wirksamkeitsvoraussetzungen dieser Änderungsvereinbarung erfüllt sind.

Als **Anlage 2** ist dieser Änderungsvereinbarung der Vertrag in der Fassung beigelegt, welche er durch diese Änderungsvereinbarung erlangt.

Neckarsulm, 11. April 2014

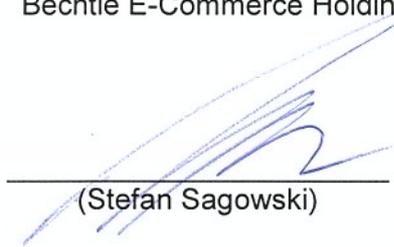
Bechtle AG

  
\_\_\_\_\_  
(Dr. Thomas Olemotz)

  
\_\_\_\_\_  
(Michael Guschlbauer)

  
\_\_\_\_\_  
(Jürgen Schäfer)

Bechtle E-Commerce Holding AG

  
\_\_\_\_\_  
(Stefan Sagowski)

  
\_\_\_\_\_  
(Jürgen Schäfer)

Zwischen der

Bechtle AG mit Sitz in Gaildorf

- Bechtle AG -

und der

Bechtle Beteiligungs-GmbH mit Sitz in Gaildorf

- Bechtle Beteiligungs-GmbH -

wird folgender

## **Ergebnisabführungsvertrag**

geschlossen:

### **Vorbemerkungen**

Einzigste Gesellschafterin der im Handelsregister des Amtsgerichts Schwäbisch Hall unter HRB 1326 eingetragenen Bechtle Beteiligungs-GmbH mit Sitz in Gaildorf ist die Bechtle AG mit Sitz in Gaildorf mit einer Stammeinlage in Höhe von Euro 1.000.000,00.

### **§ 1**

#### **Gewinnabführung**

- (1) Bechtle Beteiligungs-GmbH verpflichtet sich, ihren gesamten nach den maßgeblichen handelsrechtlichen Vorschriften, unter Beachtung der für die Körperschaftssteuer jeweils geltenden Vorschriften, ermittelten Gewinn, der sich unter Berücksichtigung der Absätze 2 und 3 ergibt, an die Bechtle AG abzuführen.
- (2) Bechtle Beteiligungs-GmbH kann nur mit Zustimmung der Bechtle AG den Jahresüberschuß oder Teile des Jahresüberschusses in freie Rücklagen einstellen. Die Bechtle AG

- (3) verpflichtet sich, diese Zustimmung zu erteilen, wenn und soweit dies handelsrechtlich geboten ist. Die während der Dauer dieses Vertrages gebildeten freien Rücklagen sind auf Verlangen der Bechtle AG und wenn dies bei vernünftiger kaufmännischer Betrachtungsweise gerechtfertigt ist, aufzulösen und als Gewinn abzuführen oder zum Ausgleich von Verlusten zu verwenden.
- (4) Die Auflösung von Gewinnrücklagen i.S.d. § 272 Absatz 3 HGB und von Kapitalrücklagen i.S.d. § 272 Absatz 2 Nr. 4 HGB, die vor Abschluß dieses Vertrages bestanden, darf nicht vorgenommen werden und von der Bechtle AG auch nicht verlangt werden.

## § 2

### Verlustausgleich

- (1) Die Bechtle AG ist verpflichtet, entsprechend § 302 Absatz 1 und 3 AktG jeden während der Vertragsdauer entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht durch die Auflösung von während der Dauer dieses Vertrages gebildeten freien Rücklagen ausgeglichen wird.
- (2) Der Jahresabschluß der Bechtle Beteiligungs-GmbH ist vor seiner Feststellung der Bechtle AG zur Kenntnisnahme, Prüfung und Abstimmung vorzulegen.
- (3) Die Parteien verpflichten sich, vor Ablauf von 3 Jahren nach dem Tage, an dem die Eintragung der Beendigung dieses Vertrages in das Handelsregister nach § 10 HGB als Bekanntgemacht gilt, weder auf den Anspruch auf Verlustausgleich zu verzichten oder sich über ihn zu vergleichen.
- (4) Absatz 3 gilt nicht, wenn die Bechtle AG zahlungsunfähig ist und sich zur Abwendung oder Beseitigung eines Konkursverfahrens mit ihren Gläubigern vergleicht.

## § 3

### Einsichtnahme

- (1) Die Bechtle AG in Gaildorf ist jederzeit berechtigt, Bücher und Geschäftsunterlagen der Bechtle Beteiligungs-GmbH einzusehen. Die Geschäftsführung der Bechtle Beteiligungs-GmbH ist verpflichtet, der Bechtle AG jederzeit alle von ihr gewünschten Auskünfte über die sämtlichen rechtlichen, geschäftlichen und organisatorischen Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben.
- (2) Unbeschadet der vorstehenden vereinbarten Rechte hat Bechtle Beteiligungs-GmbH laufend, jedoch mindestens einmal monatlich, über die geschäftliche Entwicklung zu berichten, insbesondere über wesentliche Geschäftsvorfälle.

#### § 4 Dauer, Kündigung

- (1) Dieser Vertrag tritt am 01.01.2001 in Kraft und ist auf unbestimmte Dauer geschlossen. Er kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres gekündigt werden, jedoch erstmals zum 31.12.2005.
- (2) Liegt ein wichtiger Grund im Sinne von § 14 Nr. 3 Satz 3 Körperschaftsteuergesetz vor, kann der Vertrag auch vor dem 31.12.2005 beendet werden.
- (3) Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Für die Einhaltung der Frist kommt es auf den Zeitpunkt des Zuganges des Kündigungsschreibens bei der anderen Vertragspartei an.

#### § 5 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Vertragsbestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhalts nicht berührt. Die weggefallene Bestimmung ist durch die wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den Zweck der weggefallenen Bestimmung am nächsten kommt. Dies gilt entsprechend für Regelungslücken.

Gaildorf, den 8. Februar 2001

.....  
Bechtle AG, Gaildorf  
Gerhard Schick

.....  
Bechtle GmbH, Gaildorf  
Gerhard Schick

## **Ergebnisabführungsvertrag**

zwischen der

Bechtle Aktiengesellschaft, Bechtle Platz 1, 74172 Neckarsulm  
(Amtsgericht Stuttgart, HRB 108581)  
-nachfolgend „Organträgerin“

und

der Bechtle E-Commerce Holding AG, Bechtle Platz 1, 74172 Neckarsulm  
(Amtsgericht Stuttgart, HRB 723688)  
-nachfolgend „Organgesellschaft“

in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 11. April 2014

### **Vorbemerkung**

Einzigste Gesellschafterin der im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HRB 723688 eingetragenen Bechtle E-Commerce Holding AG mit Sitz in Neckarsulm ist die Bechtle Aktiengesellschaft mit Sitz in Neckarsulm.

### **§ 1**

#### **Gewinnabführung**

- (1) Die Organgesellschaft verpflichtet sich, ihren gesamten nach den maßgeblichen handelsrechtlichen Vorschriften, unter Beachtung der für Körperschaftsteuer jeweils geltenden Vorschriften, ermittelten Gewinn, der sich unter Berücksichtigung der Absätze 2 und 3 ergibt, an die Organträgerin abzuführen.
- (2) Die Organgesellschaft kann nur mit Zustimmung der Organträgerin den Jahresüberschuß oder Teile des Jahresüberschusses in freie Rücklagen einstellen.
- (3) Die Organträgerin verpflichtet sich, diese Zustimmung zu erteilen, wenn und soweit dies handelsrechtlich geboten ist. Die während der Dauer dieses Vertrages gebildeten freien Rücklagen sind auf Verlangen der Organträgerin und wenn dies bei vernünftiger kaufmännischer Betrachtungsweise gerechtfertigt ist, aufzulösen und als Gewinn abzuführen oder zum Ausgleich von Verlusten zu verwenden.
- (4) Die Auflösung von Gewinnrücklagen i.S.d. § 272 Absatz 3 HGB und von Kapitalrücklagen i.S.d. § 272 Absatz 2 Nr. 4 HGB, die vor Abschluß dieses Vertrages bestanden, darf nicht vorgenommen werden und von der Organträgerin auch nicht verlangt werden.

## **§ 2 Verlustübernahme**

Die Organträgerin ist gegenüber der Organgesellschaft entsprechend allen Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils geltenden Fassung zur Verlustübernahme verpflichtet.

## **§ 3 Einsichtnahme**

- (1) Die Organträgerin ist jederzeit berechtigt, Bücher und Geschäftsunterlagen der Organgesellschaft einzusehen. Die Geschäftsführung der Organgesellschaft ist verpflichtet, der Organträgerin jederzeit alle von ihr gewünschten Auskünfte über die sämtlichen rechtlichen, geschäftlichen und organisatorischen Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben.
- (2) Unbeschadet der vorstehenden vereinbarten Rechte hat die Organgesellschaft laufend, jedoch mindestens einmal monatlich, über die geschäftliche Entwicklung zu berichten, insbesondere über wesentliche Geschäftsvorfälle.

## **§ 4 Dauer, Kündigung**

- (1) Dieser Vertrag tritt am 01.01.2001 in Kraft und ist auf unbestimmte Dauer geschlossen. Er kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres gekündigt werden, jedoch erstmals zum 31.12.2005.
- (2) Liegt ein wichtiger Grund im Sinne von § 14 Nr. 3 Satz 3 Körperschaftsteuergesetz vor, kann der Vertrag auch vor dem 31.12.2005 beendet werden.
- (3) Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Für die Einhaltung der Frist kommt es auf den Zeitpunkt des Zugangs des Kündigungsschreibens bei der anderen Vertragspartei an.

**§ 5**  
**Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Vertragsbestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhalts nicht berührt. Die weggefallene Bestimmung ist durch die wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den Zweck der weggefallenen Bestimmung am nächsten kommt. Dies gilt entsprechend für Regelungslücken.

Neckarsulm, 11. April 2014

.....  
(Bechtle AG)

.....  
(Bechtle E-Commerce-Holding AG)